

Liefervorschrift

1. Geltungsbereich

Diese Liefervorschrift gilt für alle Lieferanten der Palfinger Tail Lifts GmbH (Palfinger). Gegenwärtige gültige schriftliche Vereinbarungen werden hierdurch hinfällig.

2. Lieferanschrift

Wenn nicht anders vereinbart, lautet die Lieferanschrift:

Palfinger Tail Lifts GmbH Fockestraße 53 D - 27777 Ganderkesee

3. Warenannahmezeiten

Mo- Do von 7:00 h - 15:00 h 7:00 h - 14:00 h Fr. von

4. Verpackung

Die Verpackung ist so zu wählen, dass die Ware auf dem Transport und beim Be-, Um- und Entladen vor Beschädigungen ausreichend geschützt ist. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Ware vor jeglicher Art von Schmutz und Feuchtigkeit geschützt ist.

Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Alle gelieferten Waren sind Artikel oder Set-bezogen zu bündeln und in getrennten Umverpackungen anzuliefern.

Das Packstück darf das Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

5. Kennzeichnung

5.1 Packstücke und Umverpackungen

Packstücke bzw. Umverpackungen sind deutlich von außen kenntlich zu machen:

- Palfinger Sachnummer
- Palfinger Bestellnummer

Dok.: 2024_1_Liefervorschrift_DE Ausgabe: 8

Überarbeitet/ am: Carsten Jüchter / 05.01.2024 Freigabe/ am: Benjamin Staas / 05.01.2024

1|5



- Menge
- Ggf. Ziellager
- Ggf. Heinweis auf Kanban
- Die von uns mit dem Abruf übermittelten Kanban-Karte ist von außen gut lesbar an den Packstücken zu befestigen

5.2 Warenkennzeichnung

Sämtliche gelieferte Waren, die als Roh-, Halb- oder Fertigerzeugnisse an Palfinger geliefert werden, durch Palfinger weiter verarbeitet, direkt in oder an Palfinger-Produkten verbaut oder durch Palfinger als Ersatzteile vertrieben werden, sind entweder "neutralisiert" oder mit Palfinger Logo versehen zu liefern. "Neutralisiert" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass auf sämtliche Logos, Firmierungen und Adressen oder weiteren Angaben zu verzichten ist, die Rückschlüsse auf Palfinger Lieferanten, deren Unterlieferanten und/oder Herstellern geben.

Dies schließt Verpackungsmaterialien mit ein, die dem Zusammenhalt der Waren dienen, wie z.B. bei (Montage-) Sätzen oder die, um den Erhalt der Waren zu gewährleisten, durch Palfinger nicht entfernt werden können (z.B. EMV-Schutzbeutel).

Ausgenommen hiervon sind Kennzeichnungen, die der Rückverfolgbarkeit der Waren dienen, wie z.B. Seriennummern, Chargenkennzeichnungen, Herstellungsdaten etc.. Diese Kennzeichnungen sind so auszuführen, dass sie für dritte Parteien keinen Rückschluss auf jegliche Lieferquelle von Palfinger und/oder den Hersteller der Artikel geben.

In diesem Zusammen ist darauf zu achten, dass für die Kennzeichnung von Roherzeugnissen auf jegliche Art von Aufklebern auf der Ware zu verzichten ist. Dies gilt auch für die Kennzeichnung von gelieferten Halb- und Fertigerzeugnissen, die anschließend durch Palfinger noch beschichtet werden. Die Art der Kennzeichnung dieser Waren wird vor Erstlieferung mit dem jeweiligen strategischen Einkäufer abgestimmt.

6. Warenbegleitinformationen

6.1 Fracht- und Begleitpapiere

Bei Auslieferung sind für die Sendung Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben. Den Frachtbzw. Begleitpapieren müssen nachstehende Informationen zu entnehmen sein:

- Absender
- Lieferanschrift
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Angabe über Art und Anzahl der Ladehilfsmittel

2|5



- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

6.2 Lieferscheine

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser Lieferschein ist gut sichtbar in einer Lieferscheintasche anzubringen und hat die Informationen aus Punkt 5 (Kennzeichnung) zu enthalten.

Bei der Lieferung von sachnummerngebundenen Artikeln sind die ersten drei Informationen aus Punkt 5 (Kennzeichnung), wenn möglich, zusätzlich als Barcode (Verschlüsselung: Code 128) aufzudrucken.

Bei Abweichungen von diesem Punkt sind die Gründe Palfinger schriftliche darzulegen. Generell ist bei allen Sendungen die Lieferscheinnummer auf dem Lieferschein als Barcode aufzudrucken.

6.3 Auftragsbestätigungen und Rechnungen

Auftragsbestätigungen sind ausschließlich an die folgende Kontaktadresse zu versenden:

order-confirmation@palfinger.com

Der Rechnungsversand hat gesondert und ausschließlich an die unten genannte Rechnungsadressen zu erfolgen. Rechnungen, die zusammen mit der Ware oder nicht an die vorgegebene Emailadresse versendet werden, werden nicht akzeptiert. Rechnungen, die sich auf mehrere Bestellnummern beziehen, können nicht bearbeitet werden.

mbbinvoice@palfinger.com

6.4 Zeugnisse und Bescheinigungen

Sofern für bestellte Waren Zeugnisse und/oder Bescheinigungen erforderlich sind (Werkstoffbescheinigungen, Werkszeugnisse, Brandschutzzeugnisse etc.), ist dies in jeder Bestellung der benötigten Waren durch Palfinger aufgeführt.

- Die Dokumente müssen der Ware eindeutig zuordbar sein. Dies ist über Angaben der zugehörigen Chargennummer, Bestellnummer und Sachnummer sicherzustellen.
- Geforderten Dokumente sind der Ware beizupacken. Es muss gewährleistet sein, dass die Dokumente ausreichend vor Beschädigungen, Schmutz und Feuchtigkeit jeglicher Art geschützt sind.

Dok.: 2024_1_Liefervorschrift_DE **Ausgabe**: 8

Überarbeitet/ am: Carsten Jüchter / 05.01.2024 Freigabe/ am: Benjamin Staas / 05.01.2024

Geschäftsführer: Andreas Boch



- Parallel sind die Dokumente elektronisch als PDF-Datei an folgende E-Mail Adresse zu senden: o.miedtank@palfinger.com
- Gilt ein gleiches Dokument für mehrere, unterschiedliche Artikel, ist je Artikel und Umverpackung (gemäß Punkt 4) ein Dokument oder ggf. ein Duplikat des Dokumentes beizupacken.
- Bei Warensendungen mehrerer Stücke eines Artikels, die auf mehrere Packstücke verteilt geliefert werden, ist je Packstück ein Dokument (ggf. ein Duplikat des Dokumentes) beizupacken.
- Abweichungen hiervon begründen einen Mangel.

7. Ladehilfsmittel

Wenn erforderlich, sind folgende Ladehilfsmittel zugelassen:

- EURO-Paletten Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 (mm) ggf. mit Aufsetzrahmen und Deckel
- EURO-Gitterboxpaletten Abmessung (LxBxH): 1240x835x970 (mm)

Die Ladehilfsmittel müssen einen einwandfreien und unbeschädigten Zustand gemäß den "Tauschkriterien im Europäischen Palettenpool" für EURO-Paletten und Gitterboxpaletten aufweisen und entsprechend den Kriterien gekennzeichnet sein (EPAL-, EUR-Kennzeichnung etc.).

Umpackarbeiten, die aufgrund beschädigter oder falscher Ladehilfsmittel erforderlich sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Defekte Ladehilfsmittel werden nicht getauscht.

Abweichende Ladehilfsmittel sind zugelassen, wenn oben genannte Ladehilfsmittel einen ausreichenden Schutz gemäß Punkt 4 (Verpackungsanweisung) nicht erfüllen.

8. Fahrzeugbeladung

Aus Versicherungsgründen weisen wir darauf hin, dass Fahrzeugbeladungen so vorzunehmen sind, dass Palfinger keine Fremdwaren entladen oder umpacken muss. Für den Fall, dass ein externer Partner mit dem Transport beauftragt wird, ist dieser darauf hinzuweisen.

9. Abholung von Austauschwaren und Reklamationen

Die Abholung von Austauschwaren und Reklamationen ist mindestens 2 Tage vorab anzumelden. Anzugebene Daten sind:

- Name des Spediteurs
- Datum und Uhrzeit der Abholung

Dok.: 2024_1_Liefervorschrift_DE Ausgabe: 8

Überarbeitet/ am: Carsten Jüchter / 05.01.2024 Freigabe/ am: Benjamin Staas / 05.01.2024

4|5



10. Anwendungsbereich

Diese Verpackungs- und Markierungsanweisung gilt für alle Warensendungen an Palfinger Tail Lifts GmbH.

Abweichungen von dieser, sofern nicht schriftlich in einem gesonderten Lieferanten- oder Rahmenvertrag vereinbart, begründen einen Mangel und werden durch Palfinger gemäß den gültigen Bestimmungen reklamiert.

T + 49 4221 8530 | F + 49 4221 89399 HypoVereinsbank SWIFT: HYVEDEMM453 | IBAN: DE56 7102 2182 0035 7649 25

Geschäftsführer: Andreas Boch

Überarbeitet/ am: Carsten Jüchter / 05.01.2024

Freigabe/ am: Benjamin Staas / 05.01.2024